

Was
Kommunen
entscheiden
können ...

Mehr Infos unter: www.diagnose-funk.org/ratgeber4

Mobilfunksendeanlagen: Rechte der Kommunen und Bürger

Die Situation: Anwohner erfahren, dass eine Mobilfunksendeanlage in ihrem Wohngebiet errichtet werden soll. **Nur 100 Meter von Häusern entfernt! Besorgt rufen sie beim Bürgermeister oder der Baubehörde an. Die Auskunft der Kommune:** „Wir können nichts machen, denn die Mobilfunkbetreiber haben das Baurecht, außerdem soll der Mast auf einem Privatgelände erbaut werden, wogegen die Gemeinde nicht vorgehen kann.“ **Doch das sind komplett falsche Auskünfte! Die Kommune ist für ihre Bürgerinnen und Bürger verantwortlich, sie kann den Bau von Mobilfunksanlagen regeln und so Vorsorgepolitik betreiben. Warum und wie das geht, zeigt diagnose:funk in diesem Faktenblatt.**

Die Mobilfunkbetreiber haben das Märchen vom „Recht auf Bau ohne Schranken“ in die Welt gesetzt, und der Städtetag sowie die Kommunen beten es nach. Korrekt – aber begrifflich verwirrend – ist die Genehmigungsfreiheit für Mobilfunksendeanlagen bis 15 Meter Bauhöhe in Ortschaften und bis 20 Meter Bauhöhe außerhalb: Der Betreiber hat also das Recht zu bauen – dies muss nicht extra genehmigt werden. Aber: Dieser Vorgang ist nicht verfahrensfrei!

Es gibt also Bedingungen für den Bau einer Antenne: Wo und wie sie gebaut werden darf, das kann die Kommune sehr wohl mitentscheiden. Und sie sollte es auch im Hinblick auf die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger tun. Der Vergleich mit dem Thema Spielhallen macht es verständlich: Ein Spielhallenbetreiber hat das Recht, eine Spielhalle in einer Kommune zu betreiben, er kann sich aber nicht aussuchen, wo genau. Darüber entscheidet die Gemeinde. Das führt dazu, dass Gemeinden den Bau von Spielhallen i.d.R. nicht neben Schulen, Kindergärten oder mitten in Wohngebieten erlauben. Dies gilt auch für den Bau von Mobilfunkantennen.

diagnose:funk

diagnose:funk ist eine unabhängige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation, die sich seit 2009 für den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung einsetzt. Nach dem Motto: Technik sinnvoll nutzen!

Impressum: Diagnose-Funk e.V. | Postfach 15 04 48 | 70076 Stuttgart
www.diagnose-funk.org | Stand: 5/2025 | Faktenblatt Nr. 410

Die geltenden Regelungen

Wenn ein Mobilfunkbetreiber eine neue Mobilfunksendeanlage aufstellen will, muss die Kommune unterrichtet werden. Die Kommune hat dann 8 Wochen Zeit, darüber zu befinden. Dabei bestehen folgende Optionen:

- > Der Gemeinderat **bestätigt die Standortwahl** durch aktive Zusage oder durch Nicht-Behandlung. Im Fall der Nicht-Behandlung verstreicht die 8-Wochenfrist ungenutzt und der Betreiber hat damit das Signal, mit seiner Planung weiterzumachen. Insbesondere in Baden-Württemberg kommt die Nicht-Behandlung quasi einer Genehmigung gleich. Bürgermeister:innen sollten diese Frist jedoch aktiv nutzen und so das Interesse an Mitbestimmung signalisieren.
- > Die Verwaltung behandelt die Anfrage und teilt den Betreibern innerhalb von 8 Wochen den Gemeinderatsbeschluss mit, dass die Gemeinde ihr **Mitspracherecht** nach § 7a der 26. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV, siehe Kas-ten) wahrnimmt. Sie teilt dem Betreiber außerdem mit, dass **Alternativstandorte** (z.B. per Gutachten / Simulation) geprüft oder ein **Versorgungs- und Vorsorgekonzept** (auch in Zusammenarbeit mit der örtlichen Bürgerinitiative) erarbeitet wird. Auf die Vorschläge eines Alternativstandorts muss der Betreiber warten. Von den Betreibern vorgegebene Suchkreise stellen hierbei i.d.R. nur eine Orientierung dar. Vorgeschlagene Alternativstandorte sollten nach dem Vorsorgeprinzip an der gesundheitsverträglichen Strahlenminimierung ausgerichtet werden. Lehnt der Betreiber die Alternativvorschläge ab, muss er gegen die Gemeinde klagen. Aber in aller Regel geht er das sog. Dialogverfahren mit und stimmt einem immissionsärmeren Alternativstandort zu.

Vertiefende Informationen auf unserer Homepage:

- > Rechtsgutachten Nitsch / Weiss / Frey: diagnose-funk.org/1632
- > Dissertation Anja Brückner: „Kommunale Mobilfunkkonzepte im Spannungsfeld zwischen Vorsorge und Versorgung“: diagnose-funk.org/2109
- > Schulze-Scheuer-Brief an alle Kommunen: diagnose-funk.org/1555
- > Kompass zur Studienlage: diagnose-funk.org/1895
- > Review von Balmori zu Sendeanlagen: diagnose-funk.org/1891
- > ATHEM-3-Studie: diagnose-funk.org/athem3
- > Webinare Nr. 1, 2, 11 und 30 zu den Rechten der Kommunen: diagnose-funk.org/webinare
- > Alternativen und politische Handlungsoptionen: diagnose-funk.org/2183



Die rechtliche Grundlage der Mitbestimmung

Die Grundlage für das Mitplanungsrecht der Kommune ist der § 7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung, er lautet:

„Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)

§ 7a Beteiligung der Kommunen

Die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.“

Staatliche (Des-)Informationen

Kommunen in ganz Deutschland wurden immer wieder über diese Rechte unzureichend informiert, so u.a. vom Städte- und Gemeindetag. Daraufhin schrieben das Bundesumwelt- und das Bundesdigitalministerium den sogenannten Schulze-Scheuer-Brief vom 30.03.2020 an alle Kommunen. Darin stellen die Ministerien die Rechte der Kommunen klar, wesentliche Originalzitate daraus:

- Die Betreiber sind verpflichtet, die Kommunen über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten.
- Die Kommunen haben wiederum das Recht, alternative Standorte vorzuschlagen und es steht ihnen bei neuen Funkanlagen überdies ein Stimm- und Erörterungsrecht zu.
- Die Ergebnisse dieser Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen.
- Es wird erwartet, dass Netzbetreiber auch die Bürgerinnen und Bürger informieren und den konstruktiven Dialog suchen.
- Die Kommunen werden von den Netzbetreibern bei der Auswahl eines neuen Standortes in jedem Fall um Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung müssen die Mobilfunkunternehmen berücksichtigen.
- Alle diese Regelungen gelten für 5G in gleicher Weise wie für die bisherigen Mobilfunknetze.

(Hervorhebungen durch diagnose:funk, Quelle: BMVI-BMU: Häufig wiederkehrende Fragen zum Ausbau des Mobilfunks, 30.03.2020, Download: diagnose-funk.org/1555)

Gutachten bestätigt Rechte der Kommunen

Diese Rechte der Kommunen sind ausführlich dargestellt in einem Rechtsgutachten, das die baden-württembergische Landesregierung in Auftrag gab. Dort heißt es:

„Generell besteht ein großes öffentliches Interesse an einer möglichst effizienten, flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks. Sofern dieses Erfordernis entsprechende Berücksichtigung findet, ist es gleichwohl legitim, dass auch die Bauleitplanung für eine **möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch Mobilfunkimmissionen Sorge trägt.**“

„Im Rahmen der von Art. 28 GG geschützten Planungshoheit verwirklicht die Gemeinde ihre städtebaulichen Ziele. Die Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks – **idealerweise auf der Grundlage eines kommunalen Mobilfunkkonzeptes** – birgt neben der Zurverfügungstellung öffentlicher Grundstücke ein beträchtliches Steuerungspotenzial.“

(Hervorhebungen durch diagnose:funk, Quelle: Corinna Nitsch/Maria-Lena Weiss/Professor Dr. Michael Frey: Kommunale Gestaltungsspielräume im Rahmen des 5G-Ausbaus, NVWZ Jahr 2020, Seite 1642; diagnose-funk.org/1632)

Damit ist klargestellt: Im Rahmen der kommunalen Gesundheitsfürsorge und des Baurechts kann die Kommune steuernd in die Gestaltung der Mobilfunkinfrastruktur, auch bei Kleinzellen (Anlagen kleiner 10 Watt Sendeleistung), eingreifen. Dazu haben Städte und Gemeinden das Recht.



Ausführliche Darstellung der Rechte der Kommunen und Handlungsmöglichkeiten von Bürgerinitiativen gibt unser Ratgeber. Bestellung: shop.diagnose-funk.org/Ratgeber-Kommunale-Handlungsfelder



Mit diesem Falblatt können Sie Ihre Nachbarn informieren. Bestellung: shop.diagnose-funk.org/Mobilfunk-Sendeanlagen-Netzausbau

Spenden

Diagnose-Funk e.V. | IBAN: DE39 4306 0967 7027 7638 00
GLS Bank | BIC: GENODEM1GLS
Online: diagnose-funk.org/spenden

Fördermitglied werden

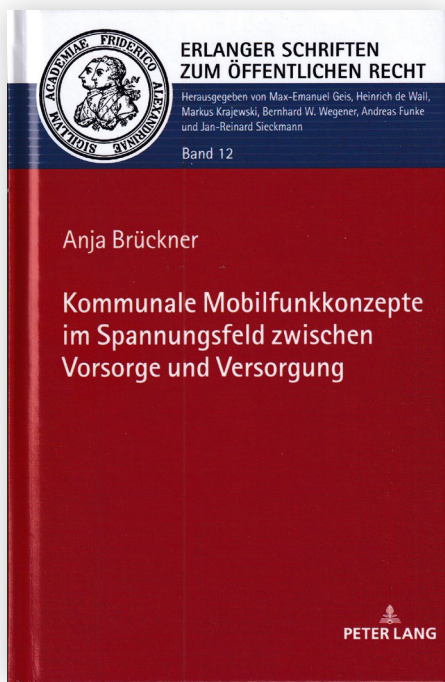
diagnose-funk.org/foerdern

Sie benötigen Beratung?

Sollten Sie Hilfe benötigen oder Fragen zu Spenden oder Förderung haben, können Sie sich direkt an uns wenden:

Tel: +49 (0)69 36 70 42 03 (Mo + Di 8-10 Uhr)
Email: info@diagnose-funk.de

Aktuelle Rechtsmeinung: Vom Recht zur Pflicht



Eine neue juristische Rechtsauffassung geht noch weiter. Angesichts der nachgewiesenen Gesundheitsrisiken hätten die Kommunen sogar die Pflicht, Konzepte zur Strahlungsminimierung aufzustellen.

Die 2022 erschienene Doktorarbeit von Anja Brückner (Titel: „Kommunale Mobilfunkkonzepte im Spannungsfeld zwischen Vorsorge und Versorgung“) verdeutlicht, dass Kommunen nicht nur das Recht, sondern auch die grundgesetzliche Pflicht haben, ihre Einwohner vor den potenziellen Gesundheitsrisiken der Mobilfunkstrahlung zu schützen. Die Hauptbegründungen von Brückner sind:

1. Die Grenzwerte berücksichtigen nicht den Stand der Forschung und schützen deshalb nicht

Das Hauptargument, der Aufbau von Sendeanlagen sei wegen schützender Grenzwerte unbedenklich, weist Brückner auf Grund der Forschungslage zurück:

- > „Es häufen sich mittlerweile Forschungsergebnisse, die eine Schädlichkeit von biologischen Kraftwirkungen durch Mobilfunkstrahlung beweisen.“ (S. 66)
- > „Der Staat kommt seiner Vorsorgepflicht daher nur hinsichtlich thermischer Effekte nach. Da athermische Wirkungen trotz aktueller Forschungsergebnisse und vorsorgerelevanten Risikoniveaus nicht in die (Neu-)Berechnung der Grenzwerte der 26. BImSchV eingeflossen sind, sind diese Grenzwerte – bezogen auf Mobilfunkstrahlung in ihrer Gesamtheit – derzeit ungeeignet, Vorsorge zu bewirken und daher untragbar.“ (S. 50)

2. Solange die Bundesregierung ihrer Schutzpflicht nicht nachkommt, können und müssen die Kommunen das tun

In ihrer Dissertation, die einem Gutachten gleichkommt, schreibt Brückner:

- > Da durch die fortschreitende Digitalisierung „eine unüberschaubare Anzahl an Menschen elektromagnetischer Strahlung ausgesetzt ist, macht die Erforderlichkeit einer schutzkonformen Auslegung des § 22 BImSchG im Sinne einer generellen vorsorgepflichtigen Norm noch deutlicher ... Eine generelle Vorsorgepflicht ... sowohl hinsichtlich thermischer als auch athermischer Effekte der Mobilfunkstrahlung – für Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung – ist somit verhältnismäßig und notwendig.“ (S.66)
- > Die Gemeinde habe deshalb „gerade hinsichtlich junger Menschen aufgrund potenziell erhöhter Elektrosensibilität und Schutzbedürftigkeit einen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag“ (S. 132), der u.a. „empfindliche Orte“, „sensible Einrichtungen“ und „Wohneinrichtungen“ (S. 133) betreffe.

Die Pflicht für ein Mobilfunkvorsorgekonzept ergibt sich also aus der unzureichenden Vorsorge der Bundesregierung, die athermische Effekte in ihrer Risikobewertung weitgehend ignoriert. Athermische Effekte sind biologische Effekte, die sich nicht durch die physikalische Erwärmung von Gewebe durch Mobilfunkstrahlung erklären lassen. Die bestehenden Grenzwerte verfehlen also das Ziel eines umfassenden Bevölkerungsschutzes. Das trifft deshalb auch auf die Standortbescheinigungen der Bundesnetzagentur zu, die auf den „untragbaren“ Grenzwerten beruhen.

Mobilfunkkonzepte als kommunale Schutzaufgabe

Im Rahmen des in der EU geltenden Vorsorgeprinzips sind Kommunen befugt, bereits bei einem Besorgnispotenzial aktiv zu werden, ohne dass ein direkter Kausalitätsnachweis für gesundheitliche Schäden erforderlich ist. Brückner betont, dass die Schutzaufgabe der Kommunen nicht freiwillig (bzw. fakultativ) ist: Solange die Bundesbehörden den Stand der Forschung zu den nicht-thermischen Effekten nicht angemessen berücksichtigen, entsteht aus der wissenschaftlichen Studienlage eine Schutzpflicht auf kommunaler Ebene.

Kommunen können dieser Pflicht durch die Erstellung von Mobilfunkkonzepten nachkommen. Diese Konzepte sind rechtlich als städtebauliche Entwicklungskonzepte abgesichert und ermöglichen es den Gemeinden, aktiv Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen.

§ 7a der 26. BImSchV sichert den Kommunen dabei ein Mitbestimmungsrecht. Mobilfunkkonzepte dienen der Strahlungsminimierung und umfassen Maßnahmen wie die Ausweisung von Alternativstandorten, den Ausschluss sensibler Gebiete im Bebauungsplan sowie den Einsatz alternativer Technologien wie Glasfaser oder Lichtkommunikation (LiFi).

Besonders wichtig ist der verfassungsrechtliche Schutzauftrag der Kommunen für vulnerable Gruppen wie Kinder und Jugendliche. Brückner argumentiert, dass Gemeinden verpflichtet sind, sensible Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Wohngebiete besonders zu schützen. Aus dem ursprünglich als Option verstandenen Mitbestimmungsrecht wird somit eine rechtlich fundierte Pflicht, um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung proaktiv sicherzustellen. Mehr dazu auf diagnose-funk.org/2109